

PROTOKOLL Nr. 2016-31

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates (Videokonferenz), am Mittwoch, den 29. April 2020.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Daniela, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererelacher Markus, GR. Lienharter Peter, MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard und GR. Obererlacher Christine (bei der Erweiterung der Tagesordnung aufgrund von technischen Problemen nicht dabei).

Abwesend: niemand

Beginn: 20:10 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:10 Uhr die Sitzung in Form einer Videokonferenz, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die COVID-19-Maßnahmen erfordern besondere Vorkehrungen und Maßnahmen. Aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen findet die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Abstimmungsform zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung findet in der Form statt, dass jedes anwesende Mitglied des Gemeinderates vom Vorsitzenden (Bürgermeister) einzeln über sein Abstimmungsverhalten aufgerufen wird.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-30 der Sitzung vom 23.01.2020, wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zu dieser Sitzung auf elektronischem Weg (e-mail) zugestellt. Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll gibt es nicht.

Die Unterfertigung erfolgt bei der nächsten regulären Sitzung des Gemeinderates.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es wird folgender Antrag gestellt:

- Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch zwischen Gemeinde Obertilliach und Herrn Mitterdorfer Harald, Dorf 27; betroffene Grundstücke Gp. 2770 (öffentliches Gut), Gst. 13 (Mitterdorfer Harald).

Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen beschlossen).

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung für die Sanierung der Bad-Anlage in der Wohnung „Top 4“ im Lehrerwohnhaus „Dorf 97“.

2. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich der Grundstücke 2977/1, 2942, 2941 und 2978/1, alle KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs 4 TROG 2016 – laut Verordnungsplanentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (7. Änderung) im Bereich der Gst. 2257/3, 2275, und 3467, alle KG Obertilliach, Änderung von Flächen der Grundstücke von derzeit „landschaftlich wertvolle Flächen (FA)“ in künftig „S – vorwiegend Sondernutzung, Stempelbeschreibung S 1/z1/D4 – „Charakteristik“: Langlauf / Biathlonzentrum; Entwicklung: Geplante Entwicklung eines Langlauf- und Biathlonzentrums mit Sportplatz, Hauptgebäude mit Nebenanlagen (Lager, Umkleiden, WC, Kraftkammer, Garagen, Seminarräume, Rennbüro, etc.) Kantine, Schießstand, Parkplätze. Die Nutzung ist durch eine entsprechende Sonderflächenwidmung abzusichern.“ gem. § 31 Abs. 1 e TROG 2016.
4. Beratung und Beschlussfassung über Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 2257/3, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Wachscontainer, Service-/Aufenthaltsräume, WC Anlagen und sonstige Lager-/Nebenträume für das bestehende Biathlonzentrum auf der Gp. 2275 – S-17“ gemäß § 43.1 TROG 2016 – laut Verordnungsplanentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Gst. 2139, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-8 – Almgebäude“ gem. § 47 TROG – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (8. Änderung) im Bereich des Gst. 2888/1, KG Obertilliach, Änderung von Flächen des Grundstückes von derzeit „landschaftlich wertvolle Flächen (FA)“ und „ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)“ in künftig „vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Stempelbeschreibung L1/B1/Z1/D1“ gem. § 31 Abs. 1 e,h TROG 2016.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 2888/1, KG Obertilliach, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche „Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen wirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ nach § 47 TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tiefbauarbeiten und Materiallieferungen im Rahmen der Errichtung des LWL-Ortsnetzes in Teilen der Gemeinde Obertilliach.

9. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2019 der Haushaltsstellen 1/000000-670000, 1/000000-721400, 1/000000-723000, 1/010000-042000 1/010000-456000, 1/010000-457000, 1/010000-616000, 1/010000-630000, 1/010000-631000, 1/010000-728000, 1/010000-729100, 1/023000-720000, 1/029000-010000, 1/029000-400000, 1/029000-600000, 1/029000-614000, 1/029000-670000, 1/029000-728000, 1/030000-728000, 1/030000-728010, 1/062000-729010, 1/134000-401000, 1/134000-520000, 1/134000-580000, 1/134000-581000, 1/163000-400100, 1/164000-050000, 1/179000-728000, 1/211000-010000, 1/211000-618000, 1/211000-670000, 1/220000-751100, 1/240000-401000, 1/240000-522000, 1/240000-560000, 1/240000-600000, 1/240000-630000, 1/240000-720000, 1/272000-757000, 1/273000-457000, 1/273000-603000, 1/320200-751000, 1/320200-752000, 1/321000-346000, 1/361000-729000, 1/361000-729010, 1/380000-043000, 1/380000-670000, 1/380000-728000, 1/411000-751100, 1/429000-751000, 1/480000-768000, 1/510000-752000, 1/612000-401000, 1/612000-452000, 1/612000-511000, 1/612000-580000, 1/612000-611000, 1/612000-611039, 1/612000-611049, 1/612000-617000, 1/612000-670000, 1/630000-729900, 1/633000-729900, 1/680000-700000, 1/771000-346000, 1/771000-650000, 1/771000-757020, 1/771000-757030, 1/771000-757050, 1/771000-777000, 1/789000-728000, 1/814000-452000, 1/814000-670000, 1/814000-728000, 1/815000-610000, 1/816000-619000, 1/817000-581000, 1/817000-711000, 1/825000-728000, 1/825000-752100, 1/840000-346000, 1/842000-400000, 1/852000-610090, 1/842000-611000, 1/842000-670000, 1/850000-298000, 1/850000-720700, 1/850000-769000, 1/850010-400909, 1/850010-612100, 1/850020-769000, 1/851000-769000, 1/851010-004000, 1/851000-612100, 1/851020-043009, 1/851020-454000, 1/851020-600000, 1/851020-612210, 1/851020-631000, 1/851020-729400, 1/852000-720700, 1/852000-728000, 1/853000-614900, 1/853000-670000, 1/853000-720700, 1/900000-729000, 1/910000-657000, 1/914000-779009, 1/930000-751000, 1/980000-910000 und 5/680000-002000 sowie deren Bedeckung.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch zwischen Gemeinde Obertilliach und Herrn Mitterdorfer Harald, Dorf 27; betroffene Grundstücke Gp. 2770 (öffentliches Gut), Gst. 13 (Mitterdorfer Harald).

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer gibt einen kurzen Bericht zum Sanierungserfordernis im Lehrerwohnhaus „Dorf 97“. Die Wohnungen wurden im Jahr 1984 bezogen. Nunmehr stehen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Sanitäreinrichtungen (Bäder/WC) an. In den kommenden Jahren sollen sukzessive sämtliche Sanitäräume (Bäder) saniert werden. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden bereits vorab über die Sanierung der Sanitäreinrichtung in der Wohnung „Top 4“ im Lehrerwohnhaus Dorf 97 informiert. Über die Fa. Haustechnik Egger wurden auch die Sanierungsmaßnahmen im Alten Schulhaus „Dorf 33“ abgewickelt.

Das Angebot der Fa. Egger (datiert mit 19.03.2020 – bei den Beträgen handelt es sich um Nettobeträge) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Darstellung der Angebotspositionen:

Pos 1	Sanitäre Einrichtung	€	2.820,30
Pos 2	Rohinstallationen	€	1.085,58
Pos 3	Elektroinstallationen	€	151,64
Pos 4	Maurer- und Fliesenlegerarbeiten	€	10.247,73
Pos 5	Dienstleistungen	€	224,70
Pos 6	Aufpreis Umbau auf Wand WC	€	1.991,94

Gesamtnettosumme € 16.521,89

Beschluss:

Die Sanierungsarbeiten (Sanitäranlagen Bad/WC) in der Wohnung „Top 4“ im Lehrerwohnhaus „Dorf 97“ werden zum Nettoangebotspreis von € 16.521,89 an die Firma Haustechnik Egger, Matrei in Osttirol, vergeben.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass am 23. Jänner 2020 unter Tagesordnungspunkt 10 die Auflage und entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 2977/1, 2942, 2941 und 2978/1, alle KG Obertilliach, beschlossen wurde. Aufgrund eines Eingabefehlers im eFWP wurde das Verfahren abgebrochen und lassen sich die Beschlussdaten nicht mehr erfassen. Deshalb ist eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Die Planunterlagen sowie die Stellungnahme des Raumplaners haben sich gegenüber der Sitzung am 23. Jänner 2020 nicht geändert.



Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2942, 2977/1 und 2978/1, sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2977/1 und 2978/1, alle KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Gp. 2977/1 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) ist die Errichtung eines Apartmenthotels geplant (siehe Ausschnitt aus den Planentwürfen der Fa. G22 Hotels Projects GmbH, I-39011 Lana (Bz) vom 30.09.2019 im Anhang). In diesem Zuge wurde auch bereits ein Baulanderschließungsplan sowie ein darauf basierender Teilungsvorschlag erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 19-009 vom 16.04.2019 sowie Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 7012A/2016 vom 24.09.2019 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im örtlichen Raumordnungskonzept ursprünglich teilweise in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) einlag, wurden im Gemeinderat die Änderung des ÖRK, des Flächenwidmungsplanes sowie die Neuerlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes beschlossen (Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018). Zwischenzeitlich haben sich jedoch Detailplanung aber auch die Erschließung grundlegend geändert. Die jeweiligen Planentwürfe werden daher entsprechend angepasst.

So sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach wie vor eine Sondernutzung vor, aufgrund der geplanten Carports wird jedoch die Stempelbeschreibung geändert in „S 8 – Bauliche Anlagen (Parkplätze, Carports und dgl.), jedoch keine Gebäude für benachbarten Entwicklungsbereich.“; somit ist im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes eine etwaige Bebauung mit Hauptgebäuden nach wie vor nicht zulässig!

Der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht weiterhin eine Widmung als Bauland „Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016 vor (Voraussetzung: einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018). Lt. Auskunft des Bauwerbers sind ca. 70 Betten geplant – eine Widmung als Beherbergungsgroßbetrieb ist demnach nicht notwendig.

Für die künftigen PKW-Stellplätze im Westen des Planungsbereiches wird nun in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine entsprechende „Sonderfläche Parkplatz und teilweise eingeschößige Carports mit begrüntem Dach – S16“ gem. § 43.1 TROG 2016 vorgeschlagen.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall sind entsprechende Stellplätze für das Apartmenthotel erforderlich – durch die vorgeschlagene Stempelbeschreibung und textliche Festlegung im Flächenwidmungsplan wird somit jedoch kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Obertilliach gesehen (aktuelle

Baulandgrenze). Vorerst überwiegt auch noch die Wohnnutzung im baulichen Entwicklungsbereich W 8 („Charakteristik: Neues Bauland mit überwiegender Wohnnutzung. Entwicklung: Entwicklungsgebiet für vorwiegend Wohnbebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erstellung eines Erschließungs- und Bebauungskonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Die Bebauung muss von Osten nach Westen erfolgen.“). Letztlich soll hier aber im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die weitere Entwicklung überarbeitet und neu beurteilt bzw. festgelegt werden.

Um schließlich eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen („... Erstellung eines ... Bebauungskonzeptes mit Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung ...“) wurde zunächst in Absprache mit den Grundeigentümern ein entsprechendes Erschließungskonzept ausgearbeitet (siehe Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 19-009 vom 16.04.2019 im Anhang). Eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung hinsichtlich der Einbindung in die B 111 Gailtalstraße ist zwar vorhanden (GZl. BBALZ-B111/ANR/00/62-2018 vom 20.11.2018), es wird jedoch aufgrund der geänderten Planungen die Einholung einer neuerlichen Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung empfohlen.

Um diese Erschließung rechtlich und technisch sicherzustellen, ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes vorgesehen. Der ursprüngliche Planentwurf wird daher ebenfalls an die aktuellen Planungen angepasst. Dabei werden die künftigen Verkehrsflächen entsprechend sichergestellt (Straßenfluchtlinien – diese orientieren sich am o. a. Erschließungskonzept). Die baulichen Anlagen müssen dabei einen Abstand von mind. 2.0 m zur künftigen Zufahrtsstraße einhalten (Baufluchtlinie).

Um aufgrund der sensiblen Lage am Ortsrand eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, ist im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise vorgesehen – die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt. Hierbei wird in einem ergänzenden Bebauungsplan auch die Gebäudesituierung (Höchstausmaß Hauptgebäude) gem. § 60.4 TROG 2016 festgehalten. Denn gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 ist im „... Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ...“. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt der 0.6fache Abstand eines jeden Punktes, mind. 4 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebädepunkt orientiert sich nach den aktuellen Planungen und wird mit 1449.00 m. ü. A. festgelegt. Schließlich werden im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes zusätzlich auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaften getroffen: „Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 20 – 25 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen“.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird zunächst auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 22.10.2018 verwiesen. So handelt es sich im gegenständlichen Fall bei den Planentwürfen zur Änderung des ÖRK, zur Änderung des FLÄWI und Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes um Anpassungen an die aktuellen Planungen.

Die Beschlussfassungen könnten demnach lauten:

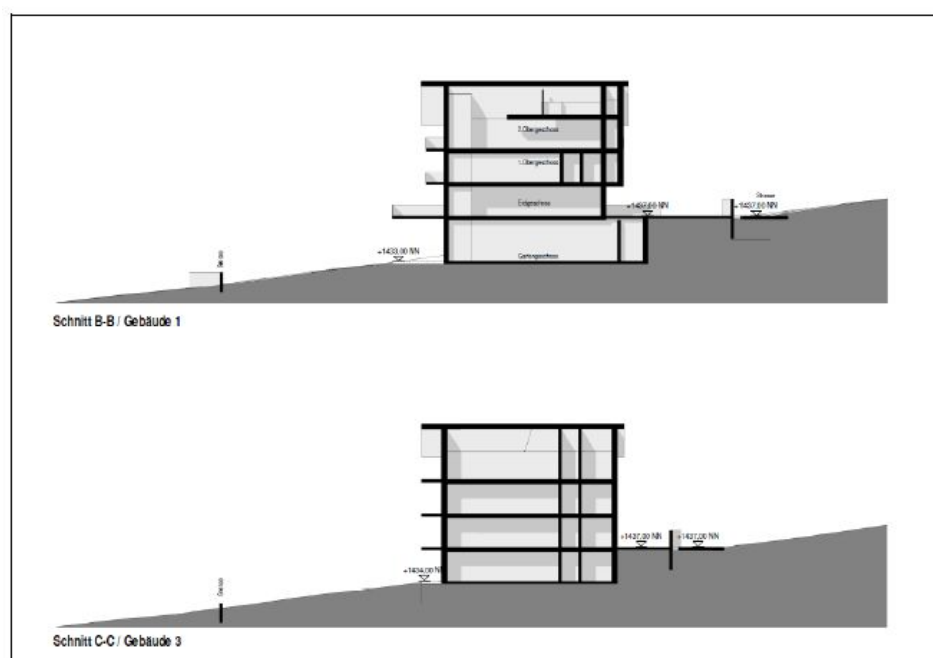
- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche - FL“

gem. § 27 Abs. 2 h TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 8/z1: Bauliche Anlagen (Parkplätze, Carports und dgl.), jedoch keine Gebäude für benachbarten Entwicklungsbereich

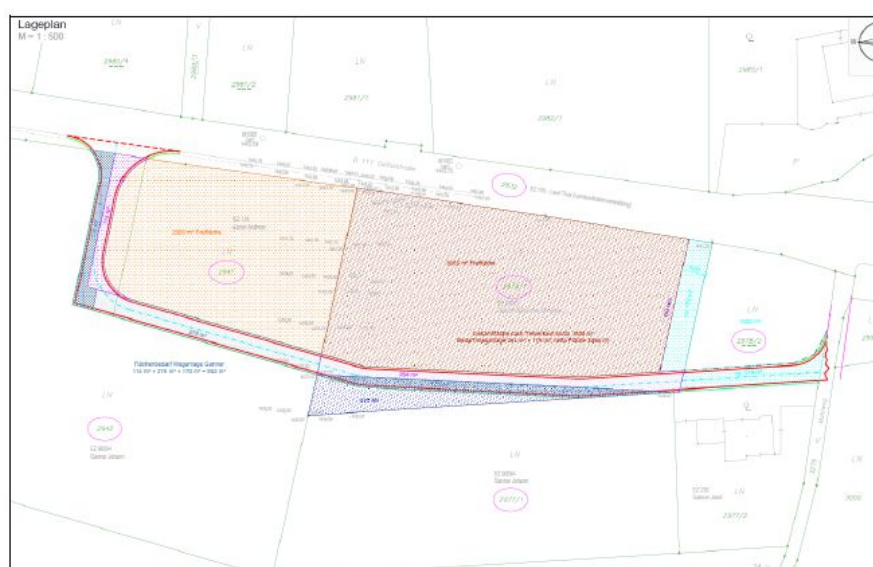
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2942, 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Tourismusgebiet“ gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Bauliche Anlagen nur als eingeschossige Carports mit begrüntem Dach zulässig – S16“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2977/1 und 2978/1 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



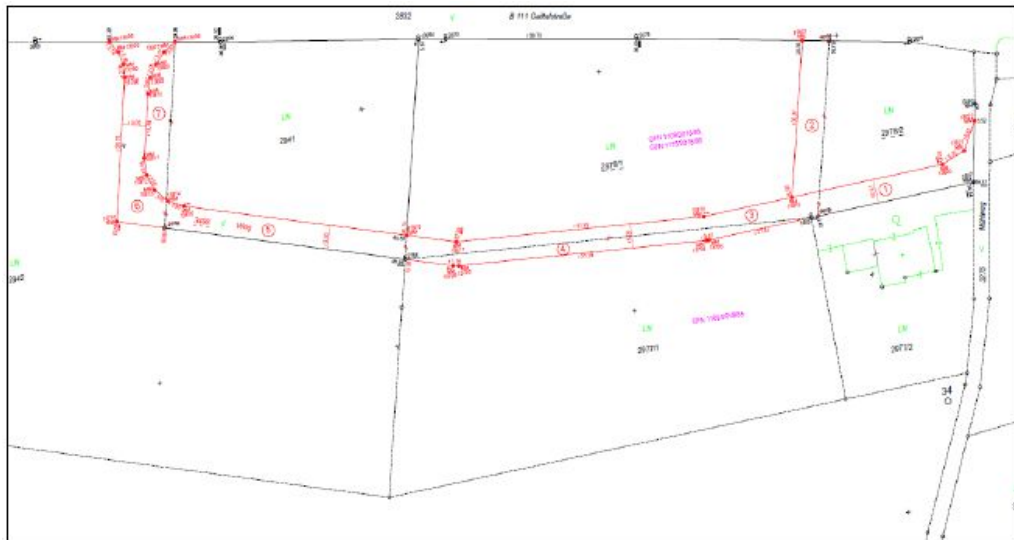
Fotos: Planungsbereich



Ausschnitt aus den Planentwürfen der Fa. G22 Projects GmbH,
I-39011 Lana (Bz) vom 30.09.2019



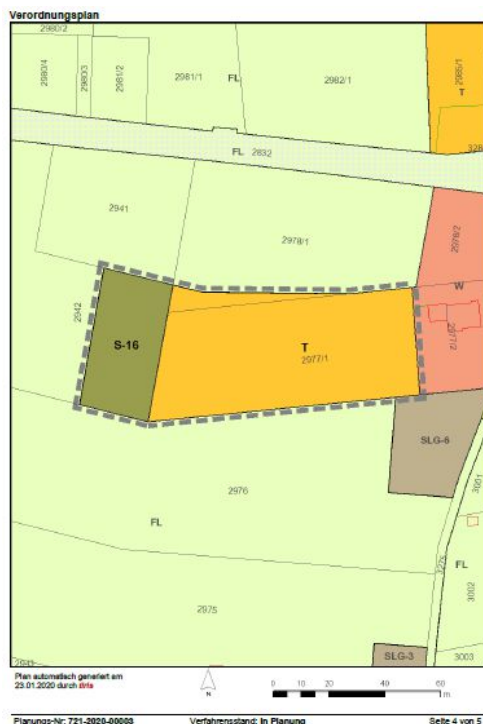
Ausschnitt aus dem Baulanderschließungsplan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing.
Arnold Bodner, 9900 Lienz, Auftragsnr.: 19-009 vom 16.04.2019



Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 7012A/2016 vom 24.09.2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Jänner 2020, Plan-Nr. 2-721/10021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke Gp. 2977/1, 2942, 2941 und 2978/1, alle KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der nachstehenden Grundstücke – alle KG Obertilliach, entsprechend der Ausführung des eFWP:

Gp. 2942 (ca. 1248 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und teilweise eingeschoßige Carports mit begrüntem Dach;

Gp. 2977/1 (ca. 3534 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016;

Gp. 2978/1 (ca. 247 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016;

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

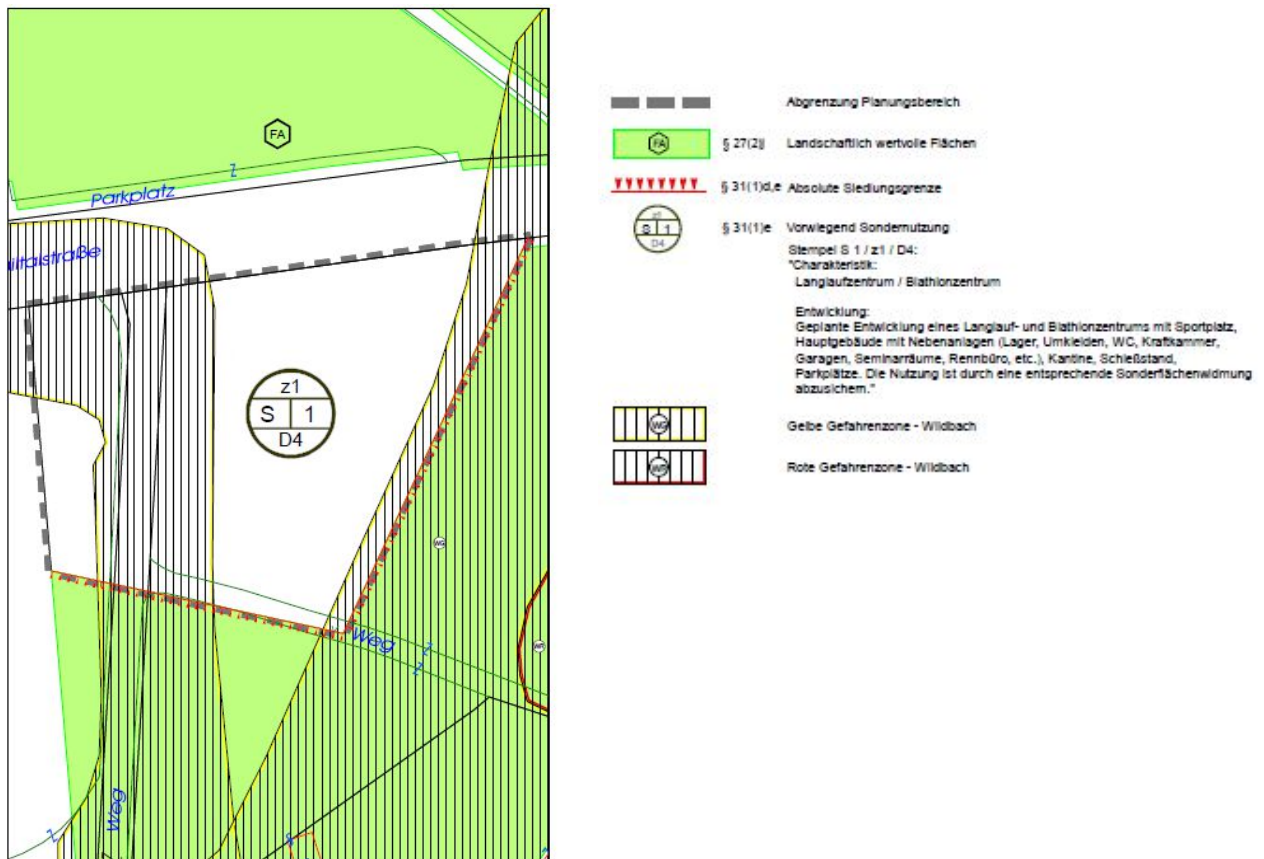
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im oben beschriebenen Bereich wird aufgehoben.

z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die Änderung des RO-Konzeptes (7. Änderung) im Bereich der Gst. 2257/3, 2275 und 3467, alle KG Obertilliach, zur Kenntnis. Es ist geplant auf einer Teilfläche der Gp.2257/3, KG Obertilliach, ein Gebäude für die Unterbringung (Einhausung) der Wachscontainer (48 Container) im Rahmen der Austragung der Biathlon Jugend- und Juniorenweltmeisterschaften zu errichten.

Der Gemeinderat diskutiert über die Änderung des RO-Konzeptes. GR. Lienharter Peter regt an, dass östlich der geplanten RO-Änderung auch eine Änderung/Widmung für Parkplätze angedacht werden sollte. Der Gemeinderat diskutiert auch über eine in Richtung Wonnewiese führende Weganlage.

Ein Gebäudeentwurf über die Unterbringung der Container wird dem Gemeinderat vorgestellt. Der Gebäudeentwurf ist auch in der Stellungnahme des Raumplaners dargestellt.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2257/3, 2275 und 3467 KG Obertilliach sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2257/3 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Die bestehenden Container (siehe Fotos im Anhang) im Bereich der Gp. 2257/3 KG Obertilliach, östlich an das bestehende Biathlonzentrum anschließend (siehe Fotos im Anhang), sollen eingehaust und für die Junioren WM 2021 adaptiert werden (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan vom 12.03.2020 im Anhang). Die Container sollen als Serviceräume, zum Skiwachsen, etc. genutzt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2016 lediglich „... ortsübliche Städel ... Bienenhäuser ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, ist eine Änderung des FLÄWI in „Sonderfläche Wachscontainer, Service-/Aufenthaltsräume, WC-Anlagen und sonstige Lager-/Nebenräume für das bestehende Biathlonzentrum auf der Gp. 2275 – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2016 erforderlich, um die Bauvorhaben umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich gegenständlicher Bereich jedoch zur Gänze innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Es muss daher vorab auch das örtliche Raumordnungskonzept angepasst werden, um keinen Widerspruch zu erhalten. Die Gemeinde Obertilliach sieht daher eine Ausdehnung der bestehenden baul. Entwicklung S 1 / z1 / D4: „Charakteristik: Langlaufzentrum / Biathlonzentrum; Entwicklung: Geplante Entwicklung eines Langlauf- und Biathlonzentrums mit Sportplatz, Hauptgebäude mit Nebenanlagen (Lager, Umkleiden, WC, Kraftkammer, Garagen, Seminarräume, Rennbüro, etc.), Kantine, Schießstand, Parkplätze. Die Nutzung ist durch eine entsprechende Sonderflächenwidmung abzusichern.“ gem. § 31 Abs. 1 e TROG 2016 in nordöstlicher Richtung vor.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenen Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Die Gemeinde Obertilliach sieht im gegenständlichen Fall öffentliches Interesse: letztlich handelt es sich dabei um eine wichtige, notwendige Infrastrukturweiterung, um den erforderlichen, stetig steigenden Anforderungen im Biathlon- bzw. Wintersport Rechnung zu tragen. So verzeichnete die Gemeinde Obertilliach in der Wintersaison 2019/2020 eine Zunahme von 5643 Übernachtungen im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Statistik & Budget). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden: die Standortgunst in unmittelbarer Nähe des Biathlonzentrums wird nicht infrage gestellt, letztlich handelt es sich um eine wesentliche Verbesserung des Orts- und Straßenbildes!. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet.

Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist bereits vorhanden (GZI. 749/362019 vom 25.04.2019). Darin wird festgehalten, dass „... vor der Bebauung ein detaillierter Plan über die Ausgestaltung der Schutzdämme mit der WLV zu koordinieren ...“ sei.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2257/3, 2275 und 3467 KG Obertilliach von derzeit „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 1 / z1 / D4: „Charakteristik: Langlaufzentrum / Biathlonzentrum; Entwicklung: Geplante Entwicklung eines Langlauf- und Biathlonzentrums mit Sportplatz, Hauptgebäude mit Nebenanlagen (Lager, Umkleiden, WC, Kraftkammer, Garagen, Seminarräume, Rennbüro, etc.), Kantine, Schießstand, Parkplätze. Die Nutzung ist durch eine entsprechende Sonderflächenwidmung abzusichern.“ gem. § 31 Abs. 1 e TROG 2016 sowie
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2257/3 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Wachscontainer, Service-/Aufenthaltsräume, WC-Anlagen und sonstige Lager-/Nebenträume für das bestehende Biathlonzentrum auf der Gp. 2275 – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

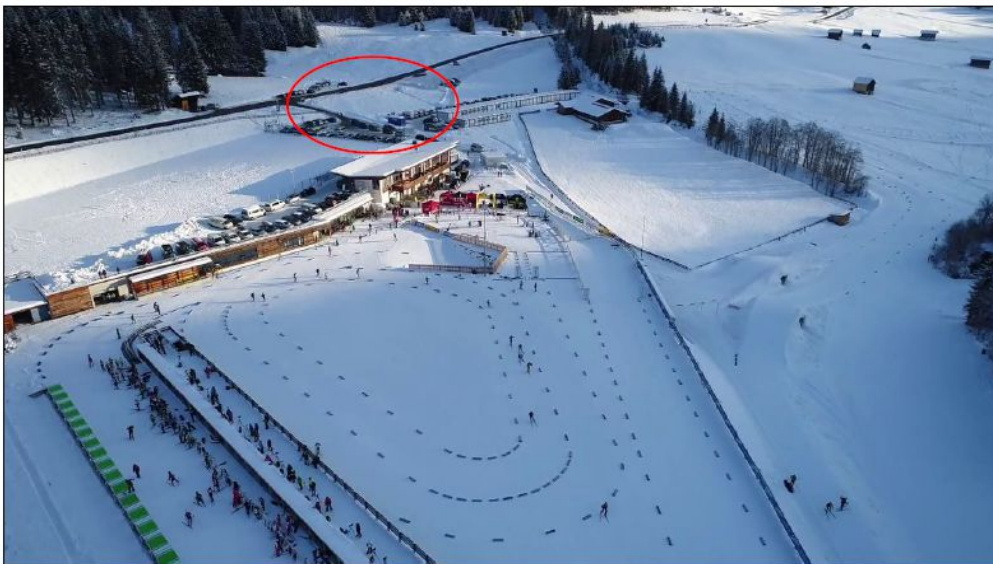


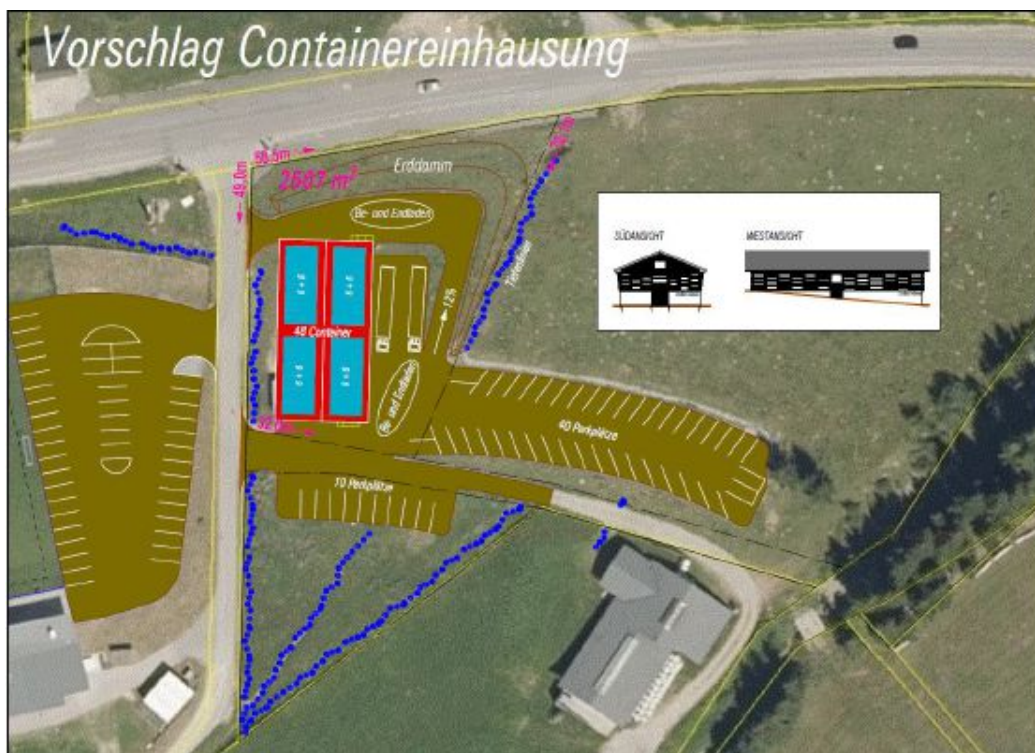
Foto: Biathlonzentrum Obertilliach (Planungsbereich rot umrandet)



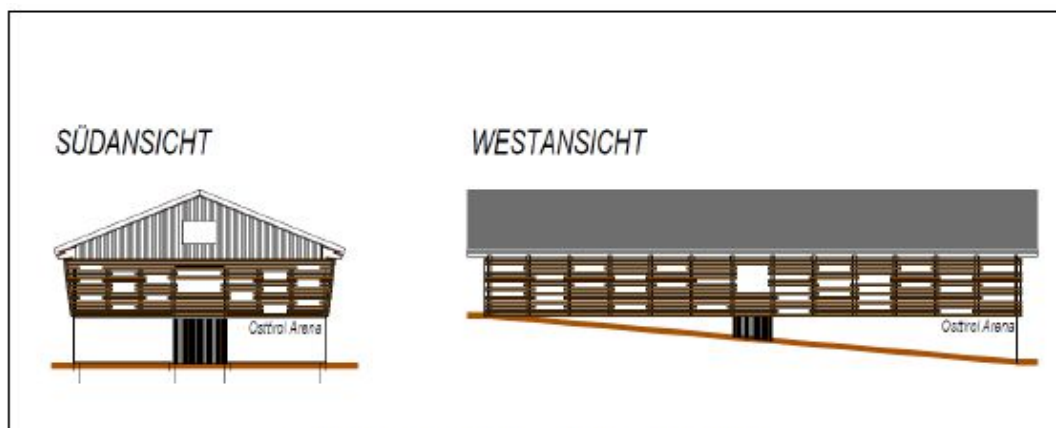
Foto: bestehende Container



Foto: Planungsbereich



Ausschnitt aus dem Lageplan vom 12.03.2020



Ausschnitt aus dem Lageplan vom 12.03.2020



GIS-Ausschnitt – Örtliches Raumordnungskonzept

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach, vom 18. März 2020, Zahl 2799ruv/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:



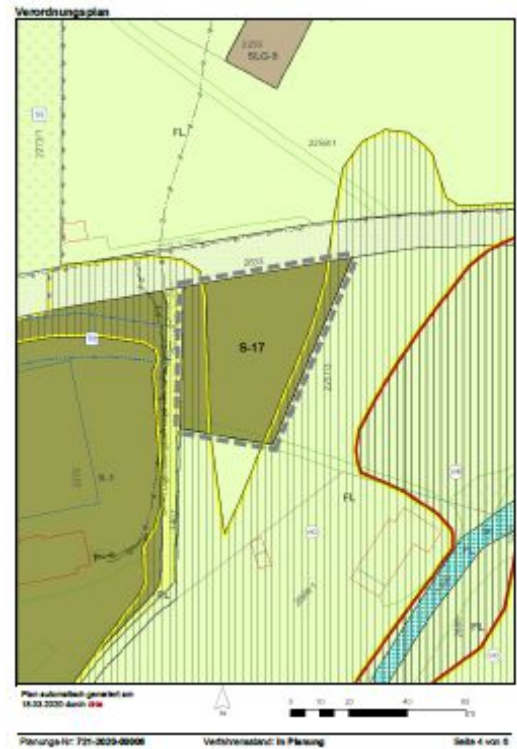
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2257/3, 2275 und 3467 KG Obertilliach von derzeit „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 j TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung S 1 / z1 / D4: „Charakteristik: Langlaufzentrum / Biathlonzentrum; Entwicklung: Geplante Entwicklung eines Langlauf- und Biathlonzentrums mit Sportplatz, Hauptgebäude mit Nebenanlagen (Lager, Umkleiden, WC, Kraftkammer, Garagen, Seminarräume, Rennbüro, etc.), Kantine, Schießstand, Parkplätze. Die Nutzung ist durch eine entsprechende Sonderflächenwidmung abzusichern.“ gem. § 31 Abs. 1 e TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

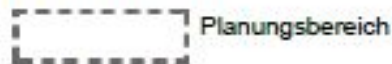
- z.P.4) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass auf Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Änderung des RO-Konzeptes die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2257/3, KG Obertilliach, für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der Wachscontainer, Service-/Aufenthaltsräume, WC-Anlagen und sonstige Lager-/Nebenräume für das bestehende Biathlonzentrum auf der Gp. 2275, KG Obertilliach, notwendig ist.

Die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 2257/3, KG Obertilliach, ist bereits unter Tagesordnungspunkt 3 festgehalten. Der Verordnungsplan Plannummer 721-2020-00006, vom 18.03.2020, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



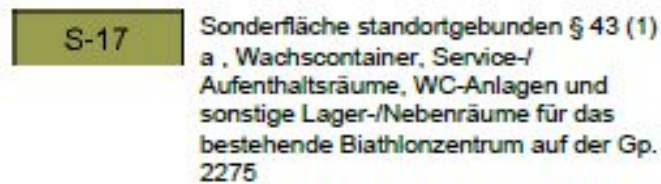
Legende

Festlegungen



Flächenwidmung

Sonderflächen



Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, hat eine mit datierte Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 2257/3, KG Obertilliach, abgegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 18.03.2020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2257/3, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2257/3, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Wachscontainer, Service-/Aufenthaltsräume, WC-Anlagen und sonstige Lager-/Nebenräume für das bestehende Biathlonzentrum auf der Gp. 2275 – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

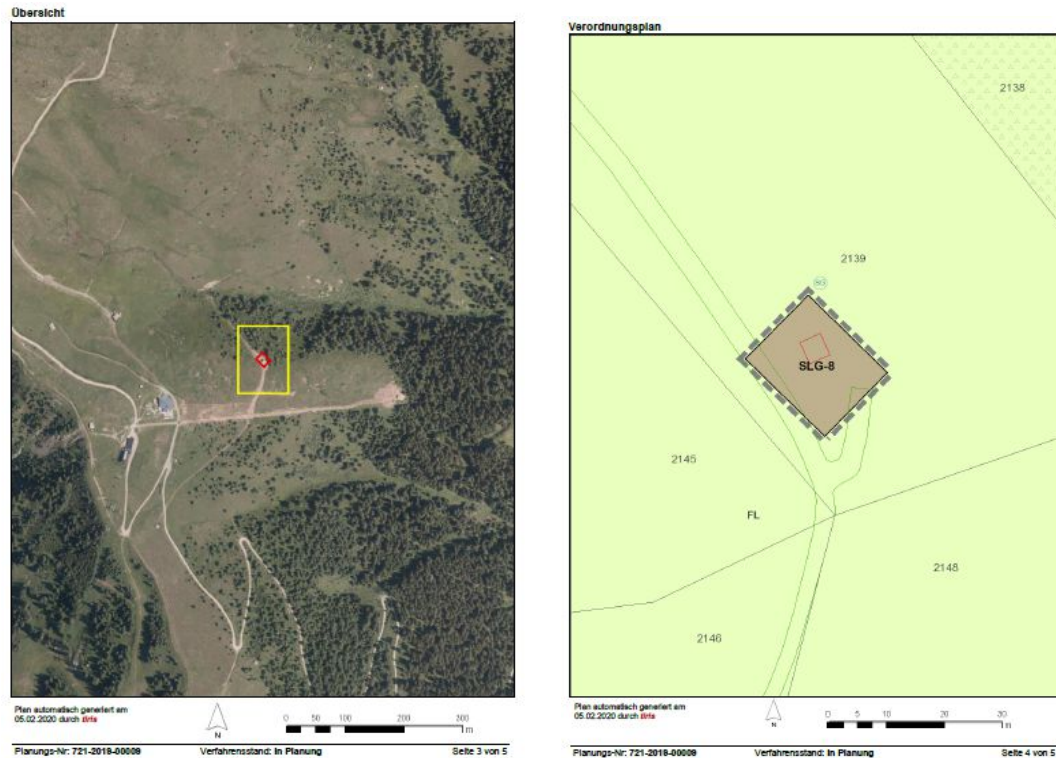
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.5) Bürgermeister Scherer gibt dem Gemeinderat die Informationen über diese Widmung im Freiland. Auf dem Gst. 2139, KG Obertilliach, wurde ein Almgebäude errichtet (baubehördlich ist das Almgebäude nicht bewilligt). Dem Gebäudeeigentümer wurde die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufgetragen.

Der Grundstückseigentümer Altenweisl Josef hat in diesem Bereich ein Almfeststellungsverfahren beantragt und wurden die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Gp. 2139 und 2147/1 – Eigentümer Altenweisl Josef, Außer-Masch, Gp. 2138 (Tlf.) und 2146 – Eigentümer Maria Ebner, Inner-Masch sowie Gp. 2145 (Tlf.) – Außer-Niggelhofer, mit einem Flächenausmaß von 5,37508 ha als „Bloas-Alm“ durch Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 09.10.2019, Zl. ZBS-A277/1-2019, festgestellt.

In der Folge wurde vom Grundstückseigentümer eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2139, KG Obertilliach, beantragt.

Im eFWP wurde die Änderung des Flächenwidmungsplans angelegt und ein Begutachtungsverfahren eingeleitet. Der örtliche Raumplaner hat die Planunterlagen über den eFWP ausgearbeitet (Planungsnr. 721-2019-00009 vom 05.02.2020).



Die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung – Agrar Lienz, vom 26.02.2020, Zl. AgLZ-RO1/6-2020 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Im Befund sowie Gutachten wird folgendes festgehalten:

Befund: Der Bauwerber, Herr Josef Altenweisl, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 90062 GB 85207 Obertilliach vlg. „Außer-Masch“ mit einer Gesamtfläche von 28,8920 ha.

Die Eigenfläche und rd. 2 ha Pachtfläche bilden die Grundlage zur Haltung von durchschnittlich 12 Stück Rinder, davon 4 Kühe, 2 Kalbinnen und 6 Jungrinder und Kälber.

Josef Altenweisl beabsichtigt einen Teil seiner Rinder den Sommer über auf der mit Bescheid vom 09.10.2019, GZl.: ZBS-A277/1-2019 neu in das Tiroler Almbuch aufgenommenen „Bloas-Alm“ zu alpen.

Zur Beaufsichtigung und Betreuung des Almviehs beabsichtigt Herr Altenweisl an Stelle einer ursprünglich bestehenden Heuschupfe auf Grundstück 2139 GB 8527 Obertilliach ein Almgebäude laut Einreichplan des Architekten Dipl.-Ing. Johannes Mitterdorfer, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, 9900 Lienz, Ruefenfeldweg 2b, vom 11.02.2020 Plannr.: 01/1, mit den Außenmaßen von 7,00 m x 5,30 m und überdachter Veranda neu zu errichten. Das Almgebäude weist im Erdgeschoß eine Wohnküche, einen Vorraum mit Stiegenaufgang und ein WC sowie im Obergeschoß ein Zimmer und einen kleinen Lagerraum auf.

Gutachten: Die im Sinne des vorerwähnten Einreichplanes, auf der „Bloas-Alm“ vorgesehene Errichtung eines Almgebäudes entspricht hinsichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit dem betriebswirtschaftlichen Bedarf.

Aus almfachlicher Sicht steht die Errichtung eines zeitgemäßen Almgebäudes und die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in zukünftig „sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Almgebäude“, gemäß § 47 TROG 2016 im Einklang mit den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes.

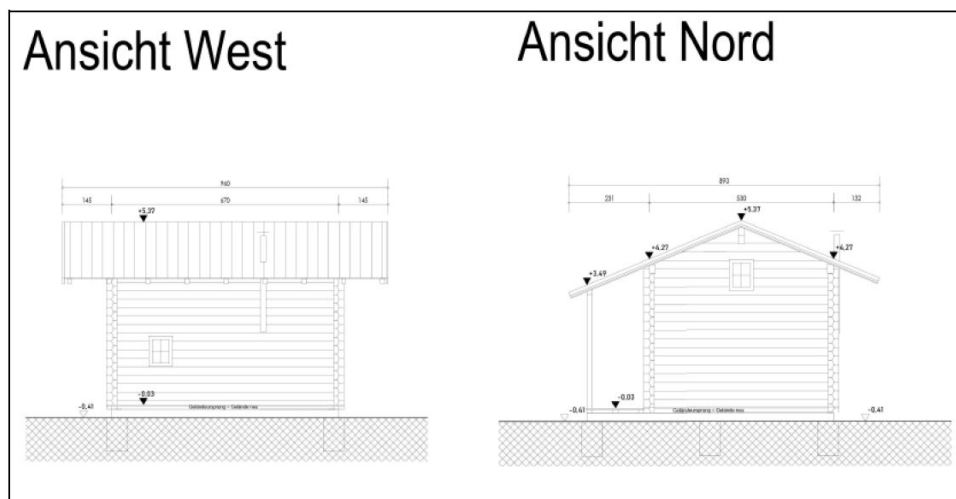
Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, hat einer mit 18.02.2020 datiert Stellungnahme keine Einwände gegen die Durchführung der Flächenwidmungsplanänderung erhoben.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2139 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der „Bloas-Alm“ ist im Südwesten der Gp. 2139 KG Obertilliach anstelle einer ursprünglichen Heuschupfe die Errichtung eines Almgebäudes im Ausmaß von ca. 7 m x 7 m geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Arch. Dipl.-Ing. Johannes Mitterdorfer, 9900 Lienz, Plannr.: 01/1 vom 30.08.2019 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2016 lediglich „... ortsübliche Städel ... Bienenhäuser ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-8 – Almgebäude“ gem. § 47 TROG 2016 vorgesehen, um das Bauvorhaben realisieren zu können. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem Ausmaß des Almgebäudes inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2018. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „... der baulichen Entwicklungsbereiche und außerhalb der Bereiche, die mit FL, FF, FA, FE oder FÖ bezeichnet sind (weiße Flächen) ... nur die Widmung von Sonderflächen zulässig ...“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Auch scheint das Freihalteziel aufgrund der Geringfügigkeit (Abstandsfläche) nicht verletzt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, daher grundsätzlich kein Einwand gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes. Jeweils positive Stellungnahmen des almwirtschaftlichen Sachverständigen (GZl.: AgLZ-RO1/6-2020 vom 26.02.2020) sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung (GZl.: 749/9-2020 vom 18.02.2020) liegen bereits vor.

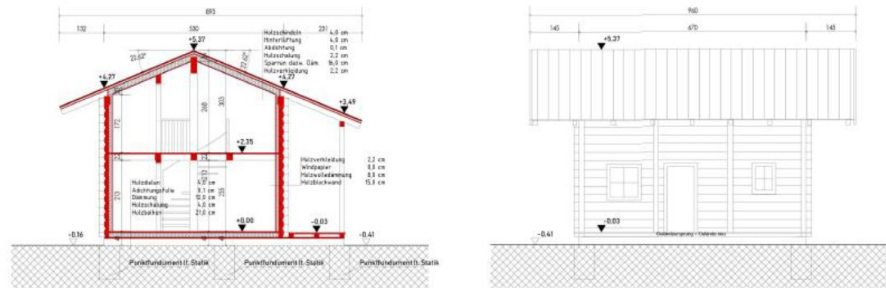
Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2139 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-8 – Almgebäude“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Schnitt A-A

Ansicht Ost



Ausschnitt aus dem Einreichplan des Arch. Dipl.-Ing. Johannes Mitterdorfer,
9900 Lienz, GZl. 01/1 vom 30.08.2019



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Der Gemeinderat diskutiert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das zu errichtende Almgebäude (Vorgangsweise des Grundstückseigentümers nicht korrekt; Almgebäude wurde errichtet und nachher erst die restlichen Formalitäten in die Wege geleitet; Bgm. Scherer gibt noch einen kurzen Bericht zur Vorgeschichte – ursprünglich war nur eine Heuschupfe geplant; anonyme Anzeige bei der BH Lienz eingelangt – Baubehörde musste reagieren; der Grundstückseigentümer hat auch beim Bürgermeister diesbezüglich vorgesprochen; künftighin sollte im neuen RO-Konzept eine maximale Größe solcher Gebäude festgeschrieben werden; weitere Diskussionspunkte – künftighin mehrere solche Gebäude; welche Größe sollen solche Gebäude haben – Grundfläche, Gebäude über zwei Geschoße; werden solche Almen in der Folge auch bewirtschaftet; durch diese Vorgangsweise wird der Gemeinderat vor vollendete Tatsachen gestellt; die Gemeinde hätte natürlich die Möglichkeit ein Gegengutachten einzuholen – welches Gutachten ist in der Folge

schlüssiger; die Almbewirtschaftung sollte nicht gänzlich unterbunden werden; für solche Almgebäude fallen auch keine Erschließungskostenbeiträge an; eine Beschränkung der Widmung auf eine Bewirtschaftungspflicht besteht; Der Gemeinderat sollte sich in einer eigenen Gemeinderatssitzung mit dem Größenausmaß solcher Almgebäude befassen (Größe, Ortsüblichkeit udgl.).

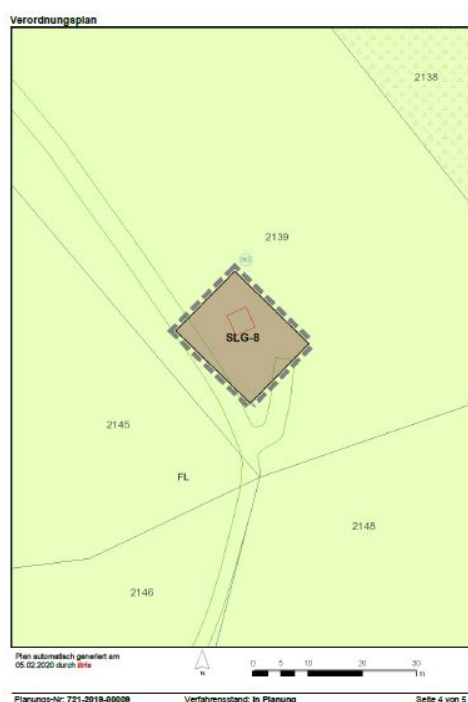
Es stellt sich auch die Frage inwieweit solche Almfeststellungen mit Almgebäuden durch mehrere Grundstückseigentümer künftighin entstehen könnten (für eine Almfeststellung ist eine gewisse Almgröße erforderlich). Es gibt auch ein Stimmungsbild die Widmung heute nicht zu genehmigen und den Grundstückseigentümer zur nächsten Sitzung für weitere Auskünfte vorzuladen. Im derzeitigen RO-Konzept sind keine Festlegungen für Almgebäude festgeschrieben. Vorläufig ist nur ein Almgebäude geplant – sollte eine Vermietung (Ferienwohnung) vorgenommen werden sind natürlich weitere baurechtliche Vorschriften zu beachten. Diese Vorgangsweise des Grundstückseigentümers ist jedenfalls kritisch zu hinterfragen und ist jedenfalls abzulehnen.

Nicht verallgemeinert werden kann eine grundsätzliche Ablehnung in der Bewirtschaftung von Almgebieten mit dazugehörigen Almgebäuden und Nutzungsarten.

Für eine herkömmliche Heuschupfe ist keine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Das besagte Objekt ist jedenfalls anzeige- bzw. bewilligungspflichtig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.02.2020 (Planungsnr.: 721-2019-00009), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2139, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2139 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-8 – Almgebäude“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.6) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Planentwurf über die Änderung des RO-Konzeptes (8. Änderung) im Bereich des Gst. 2888/1, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Eigentümer dieses Grundstückes ist Herr Kruselburger Josef. Es ist beabsichtigt, das bestehende Stallgebäude in Kooperation mit Lugger (Unterwöger) zu vergrößern.

Die Planunterlagen für die Änderung des RO-Konzeptes wurden durch den Raumplaner ausgearbeitet.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Stallgebäude auf der Gp. 2888/1 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) ist geplant, südseitig einen Rinderstall anzubauen (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan / Schaubildern des Planungsbüros Minichhofer GmbH, 4470 Enns, Projekt T – 1157 vom 14.02.2020 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-9 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem gesamten bestehenden und geplanten Gebäudeensemble inkl. den erforderlichen Mindestabständen gem. TBO 2018.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich größtenteils innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) sowie einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ). Es muss daher vorab auch das örtliche Raumordnungskonzept in gegenständlichem Bereich angepasst werden. So soll die baul. Entwicklung L 1B / z1 / D1: *Fläche für landwirtschaftliche Nutzung „Geplante Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für eine im Kerngebiet einliegende Hofstelle, die aufgrund beengter Verhältnisse im Ortskern keine weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeit bietet. Widmung als landwirtschaftliche Sonderfläche, keine Baulandwidmung. Aufgrund der sensiblen Lage ist im Hinblick auf das Landschaftsbild eine dem Gelände angepasste Bebauung Voraussetzung, ebenso die Verwendung ortsüblicher Materialien. Entlang der Uferböschungskante muss ein landseitiger Geländestreifen von mindestens 5 m Breite für die laufende Gewässerbetreuung und Zufahrt mit Schwerfahrzeugen (LKW, Bagger) frei von Ein- bzw. Aufbauten und Lagergegenständen erhalten bleiben. Eine nachteilige Geländeänderung ist unzulässig. Der staufreie, unkonzentrierte und schadlose Abfluss ausströmender Oberflächenwässer ist sicherzustellen.“* gem. § 31(1) e, h TROG 2016 in südwestlicher Richtung ausgedehnt werden.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.*
- c) *es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenen Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Die Gemeinde Obertilliach sieht die Sicherung der Landwirtschaft und damit im Zusammenhang den Anbau des Rinderstalles am bereits bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude am gegenständlichen Standort als öffentliches Interesse an. Durch die Situierung außerhalb des Zentrums wird das Ortsbild des charakteristischen Ortskerns gewahrt. Weiters ergab eine Alternativenprüfung, dass gegenständlicher Standort am geeignetsten erscheint. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Die Standortgunst wird aufgrund des bereits bestehenden Stalles nicht infrage gestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich aufgrund des vorbeifließenden Lahnaches innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach sowie teilweise sogar innerhalb einer roten Gefahrenzone Wildbach befindet. Die Einholung einer aktuellen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen! Schließlich ist auch eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Rinderstallzubaus bestätigt, einzuholen.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2888/1 KG Obertilliach von derzeit landschaftlich wertvoller Freihaltefläche (FA) bzw. ökologisch wertvoller Freihaltefläche (FÖ) in künftig baul. Entwicklung L 1B / z1 / D1: *Fläche für landwirtschaftliche Nutzung „Geplante Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für eine im Kerngebiet einliegende Hofstelle, die aufgrund beengter Verhältnisse im Ortskern keine weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeit bietet. Widmung als landwirtschaftliche Sonderfläche, keine Baulandwidmung. Aufgrund der sensiblen Lage ist im Hinblick auf das Landschaftsbild eine dem Gelände angepasste Bebauung Voraussetzung, ebenso die Verwendung ortsüblicher Materialien. Entlang der Uferböschungskante muss ein landseitiger Geländestreifen von mindestens 5 m Breite für die laufende Gewässerbetreuung und Zufahrt mit Schwerfahrzeugen (LKW, Bagger) frei von Ein- bzw. Aufbauten und Lagergegenständen erhalten bleiben. Eine nachteilige Geländeänderung ist unzulässig. Der staufreie, unkonzentrierte und schadlose Abfluss ausströmender Oberflächenwässer ist sicherzustellen.“* gem. § 31(1) e, h TROG 2016 sowie

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-9 – Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Fotos: Bestehender Feldstall östlich an das Biathlonzentrum angrenzend auf der Gp. 2888/1



Schaubild 1

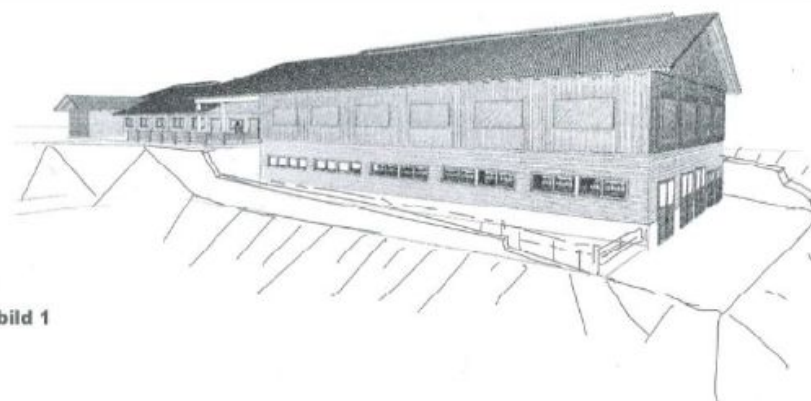


Schaubild 2

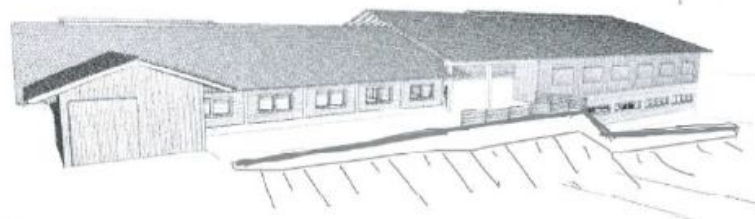


Schaubild 3



Ausschnitt aus dem Lageplan / Schaubildern des Planungsbüros Minichhofer GmbH,
4470 Enns, Projekt T – 1157 vom 14.02.2020



ÖRK-Ausgang



Der örtliche Raumplaner hat eine, mit 24. April 2020 datierte, ergänzende Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1, KG Obertilliach, wie folgt, abgegeben.

Der örtliche Raumplaner soll zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1, KG Obertilliach eine ergänzende Stellungnahme im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild geben:

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme angeführt, befindet sich der Standort zwar außerhalb des charakteristischen Ortskerns – um das Orts- und Landschaftsbild am Ortseingang jedoch im Wesentlichen zu erhalten, werden für das Bauvorhaben folgende Punkte empfohlen:

- Maßstäblichkeit des Neubaus
- Verwendung ortsüblicher Materialien und Farben (Holz, ...)

Der Gemeinderat diskutiert über das geplante Bauvorhaben (Größe des Gebäudes, Notwendigkeit).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach, vom 18. März 2020, Zahl 2800ruv/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:



Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2888/1 KG Obertilliach von derzeit landschaftlich wertvoller Freihaltefläche (FA) bzw. ökologisch wertvoller Freihaltefläche (FÖ) in künftig baul. Entwicklung L 1B / z1 / D1: Fläche für landwirtschaftliche Nutzung „Geplante Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für eine im Kerngebiet einliegende Hofstelle, die aufgrund beengter Verhältnisse im Ortskern keine weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeit bietet. Widmung als landwirtschaftliche Sonderfläche, keine Baulandwidmung. Aufgrund der sensiblen Lage ist im Hinblick auf das Landschaftsbild eine dem Gelände angepasste Bebauung Voraussetzung, ebenso die Verwendung ortsüblicher Materialien. Entlang der Uferböschungskante muss ein landseitiger Geländestreifen von mindestens 5 m Breite für die laufende Gewässerbetreuung und Zufahrt mit Schwerfahrzeugen (LKW, Bagger) frei

von Ein- bzw. Aufbauten und Lagergegenständen erhalten bleiben. Eine nachteilige Geländeänderung ist unzulässig. Der staufreie, unkonzentrierte und schadlose Abfluss ausströmender Oberflächenwässer ist *sicherzustellen*." gem. § 31(1) e, h TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.7) Bürgermeister Matthias Scherer erklärt, dass unter Punkt 6 der Tagesordnung die Änderung des RO-Konzeptes im Bereich des Gst. 2888/1, KG Obertilliach, beschlossen wurde.

Für die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes ist auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1, KG Obertilliach, erforderlich.

Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme des Raumplaners ist bereits unter Tagesordnungspunkt 6 angeführt und gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Eingeholt werden noch Stellungnahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung (Berücksichtigung Gefahrenzone in der Planung) und der Agrar Lienz (landw. Gutachten über die betriebliche Notwendigkeit).



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 25.03.2020 (Planungsnr. 721-2020-00005), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2888/1, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2888/1, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Festlegung (Zähler 9) Schaf-, Rinder- und Pferdestall mit Heu- und Gerätelager“ gemäß § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Werkvertrag mit der Fa. Porr Bau GmbH über die Errichtung eines Teiles des Ortsnetzes (Leiten, Rodarm, Teile der Ortschaft Dorf) zur Kenntnis. Preisbasis für diesen Werkvertrag ist jene des Vorjahres (Folgeauftrag). Im VA 2020 ist für den Ortsausbau ein Betrag von € 200.000,00 vorgesehen

Die vorläufige Auftragssumme der Fa. Porr Bau GmbH beträgt Netto (ohne Nachlässe) € 155.641,50.

Im heurigen Jahr ist die Inbetriebnahme des LWL-Netzes geplant. An Providern sind derzeit die A1, Magenta, IKB und Tirol-Net vorgesehen. Welche tatsächlich in Obertilliach ihre Leistungen anbieten wird sich weisen.

Die Planungsverbandsleitung (Backbone) von Tassenbach bis zur Wacht/Kärnten wird in Kürze fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Ortszentrale im Gemeindehaus Obertilliach ist fertiggestellt und kann von den Providern angemietet werden.

Auf Anfrage über die Fertigstellung des gesamten Ortsnetzes informiert der Bürgermeister, dass die A1 die Fördergelder in Teilen des Ortes (Obertilliach-Dorf) an sich gebunden hat. Derzeit ist die weitere Vorgangsweise im

Ortsbereich mit der A1 in Abklärung. Es sollte auch die Möglichkeit der vorzeitigen Errichtung des Ortsnetzes (Rest Obertilliach-Dorf) abgeklärt werden. Aufgrund der COVID-19-Krise gibt es einen erhöhten Investitionsauftrag seitens des Landes an die Gemeinden unter Einbeziehung von Landesförderungen – Bedarfszuweisungen.

Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach vergibt die Tiefbauarbeiten für die Errichtung von Teilen des Ortsnetzes (Leerverrohrung) in Leiten, Rodarm und Dorf an die Firma Porr Bau GmbH mit einer Nettoauftragssumme von € 155,641,50.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

Weiters wird dem Gemeinderat das Angebot der Fa. LWL Competence Center über die Lieferung von LWL-Material für den geplanten Ortsausbau 2020 zur Kenntnis gebracht. Als Preisbasis gelten hier dieselben Bedingungen als für den Planungsverband 35 – Sillian und Umgebung, Villgraten, Tilliach.

Angebot (100976 vom 12.03.2020) € 16.070,78
Die Nettosumme ergibt sich von gebauten Streckenlänge.

Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach vergibt die Lieferung von LWL-Material für die Errichtung von Teilen des Ortsnetzes in Leiten, Rodarm und Dorf an die Fa. LWL Competence Center mit einer Nettoauftragssumme von € 16.070,78.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

z.P.9) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die Überschreitungen des Haushaltsplanes 2019 zur Kenntnis.

Kontonr.	Bezeichnung	VA/NA	Vorschreibung Abstattung	Überschreitungen Genehmigungs- betrag
1/000000-670000	Gemeindeorgane - Versicherungen	1.400,00	1.596,59	196,59
1/000000-721400	Bürgermeister - Reisekosten	4.800,00	4.876,06	76,06
1/000000-723000	Repräsentationsausgaben	9.400,00	10.604,47	1.204,47
1/010000-042000	Gemeindeverwaltung - Beamer - Marke: BeQ TK800M	0,00	1.294,19	1.294,19
1/010000-456000	Gemeindeverwaltung - Büromaterial	1.200,00	1.403,49	203,49
1/010000-457000	Gemeindeverwaltung - Druckwerke	710,00	746,97	36,97
1/010000-616000	Gemeindeverwaltung - Instandhaltung EDV & Büromaschinen	2.300,00	2.496,24	196,24
1/010000-630000	Gemeindeverwaltung - Postdienste	2.000,00	3.254,83	1.254,83
1/010000-631000	Gemeindeverwaltung - Telefongebühren	2.200,00	2.548,24	348,24
1/010000-728000	Umstellung laut VRV 2015 auf "NewSystems" & EDV-Aufwand	6.000,00	9.438,53	3.438,53
1/010000-729100	Wahlkosten	500,00	785,15	285,15

1/023000-720000	TVB Osttirol - Gästemeldewesen 2019	3.000,00	3.028,38	28,38
1/029000-010000	Gemeindehaus - Umbaumaßnahmen	67.000,00	111.577,37	44.577,37
1/029000-400000	Gemeindehaus - Gebrauchsgüter	600,00	1.313,87	713,87
1/029000-600000	Gemeindehaus - Strom	3.300,00	3.406,93	106,93
1/029000-614000	Gemeindehaus - Instandhaltung	3.000,00	3.283,24	283,24
1/029000-670000	Gemeindehaus & Amtsgebäude – Versicherungen	2.500,00	2.645,01	145,01
1/029000-728000	Amtsgebäude - Sonstige Leistungen	900,00	961,07	61,07
1/030000-728000	Bauamt - Flächenwidmungsplan & Vermessungskosten	5.000,00	8.237,66	3.237,66
1/030000-728010	Bauamt - Entgelt sonstige Leistungen, EDV-Aufwand	8.000,00	12.691,60	4.691,60
1/062000-729010	Allgemeine Ehrungen	2.800,00	2.845,10	45,10
1/134000-401000	Gemeindewaldaufsicht - Gw. Wirtschaftsgüter	500,00	504,58	4,58
1/134000-520000	Vb Gemeindewaldaufseher - Geldbezüge	54.000,00	70.944,40	16.944,40
1/134000-580000	Vb Gemeindewaldaufseher - DGB FLAG	2.500,00	2.772,40	272,40
1/134000-581000	Vb Gemeindewaldaufseher - DGB SV	11.300,00	15.769,74	4.469,74
1/163000-400100	Feuerwehr Obertilliach - Dienstkleidung & Ausrüstung	6.000,00	6.842,01	842,01
1/164000-050000	Errichtung Löschwasserbehälter Leiten Ebene	0,00	17.336,76	17.336,76
1/179000-728000	Sturmtief "VAIA Ende Oktober 2018" - Sofortmaßnahmen	400,00	46.019,55	45.619,55
1/211000-010000	Kultursaalgebäude - Dachsanierungsmaßnahmen	28.000,00	28.429,95	429,95
1/211000-618000	Volksschuleinrichtung - Instandhaltung	1.800,00	2.372,82	572,82
1/211000-670000	Volksschulgebäude - Versicherungen	2.700,00	2.744,42	44,42
1/220000-751100	Landesberufsschulen Tirol - Betriebsbeitrag	0,00	1.768,86	1.768,86
1/240000-401000	Kindergarten Obertilliach - Gw. Wirtschaftsgüter	2.232,32	3.194,00	961,68
1/240000-522000	Vb Kindergärtnerinnen - Geldbezüge	55.100,00	55.661,88	561,88
1/240000-560000	Vb Kindergartenleiterin Brigitte Figl - Reisegebühren	1.000,00	1.187,48	187,48
1/240000-600000	Kindergarten Obertilliach - Postdienste	300,00	394,09	94,09
1/240000-630000	Kindergarten Obertilliach - Postdienste	100,00	199,03	99,03
1/240000-720000	Kindergarten Obertilliach - Sommerbetreuung 2019	0,00	4.583,27	4.583,27
1/272000-757000	Bildungshaus Osttirol - Gemeindebeitrag	300,00	303,80	3,80
1/273000-457000	Bücherei Obertilliach - Buchkauf	1.500,00	1.565,36	65,36
1/273000-603000	Bücherei Obertilliach - Heizkosten 2018/2019	400,00	534,49	134,49
1/320200-751000	LMS Sillian & Pustertal - Personalkostenersatz	17.900,00	19.100,56	1.200,56
1/320200-752000	LMS Lesachtal & Innsbruck - Gemeindebeitrag	300,00	594,00	294,00
1/321000-346000	Musikprobelokalbau - Raika Sillian 24.053.639 - Darlehenstilgung	8.000,00	8.172,32	172,32
1/361000-729000	Gemeindechronik	659,30	995,50	336,20
1/361000-729010	Ortschronistenteam & Tagung am 13.04.2019 der Osttiroler Ortschronisten	1.303,75	1.977,91	674,16

1/380000-043000	Kultursaal Obertilliach - Betriebsausstattung Neu	45.868,38	71.648,18	25.779,80
1/380000-670000	Kultursaalgebäude Obertilliach - Versicherungen	200,00	251,95	51,95
1/380000-728000	Kultursaalgebäude Obertilliach - Rauchfangkehrer & Sonstiger Aufwand	200,00	228,28	28,28
1/411000-751100	Tiroler Mindestsicherung - Hoheitsbereich	5.400,00	5.743,00	343,00
1/426000-751000	Tiroler Grundversorgung & Flüchtlingshilfe	4.880,04	8.763,00	3.882,96
1/480000-768000	Baukostenzuschuss	21.587,00	43.276,00	21.689,00
1/510000-752000	Sanitätssprengel Sillian Oberland - Gemeindebeitrag	1.500,00	1.662,61	162,61
1/612000-401000	Bauhof Obertilliach - Gw. Wirtschaftsgüter	3.200,00	4.213,81	1.013,81
1/612000-452000	Gemeindefuhrpark - Treibstoffe	2.000,00	2.977,09	977,09
1/612000-511000	Vb Bauhofpersonal - Geldbezüge	51.000,00	53.483,58	2.483,58
1/612000-580000	Vb Bauhofpersonal - DGB FLAG	11.400,00	11.670,91	270,91
1/612000-611000	Gemeindestraßen - Instandhaltungsmaßnahmen	1.336,59	5.459,35	4.122,76
1/612000-611039	Ebner-Prünsterweg - Katastrophenschaden 2018	47.000,00	65.692,40	18.692,40
1/612000-611049	Gailtalstraße B111 – Straßenentwässerung Ebner-Prünsterweg	0,00	24.516,60	24.516,60
1/612000-617000	Gemeindefuhrpark - Instandhaltung	4.000,00	4.219,78	219,78
1/612000-670000	Gemeindefuhrpark & Gemeindestraßen - Versicherungen	3.000,00	3.203,19	203,19
1/630000-750000	BBA Lienz – HWS 2018 - Gailerhaltung Interessentenbeitrag	1.000,00	35.000,00	34.000,00
1/633000-729900	Wildbach- & Lawinenverbauung Osttirol - Flächenwirtschaftliches Projekt	0,00	191.998,26	191.998,26
1/680000-700000	Telekommunikationsdienste - Wirtschaftskammerumlage 2019	0,00	150,00	150,00
1/771000-346000	Infrastrukturpaket - Raika Sillian 24.057.929 - Darlehenstilgung	3.000,00	29.441,05	26.441,05
1/771000-650000	Infrastrukturpaket - Raika Sillian 24.057.929 - Darlehenszinsen	1.000,00	1.448,55	448,55
1/771000-757020	TVB Osttirol - Loipenpräparierung 2019	3.700,00	3.913,07	213,07
1/771000-757030	ARGE Schibus Hochpustertal - Gemeindebeitrag	995,04	1.788,66	793,62
1/771000-757050	Österreichischer Alpenverein - Bergsteigerdörfer 2018 und 2019	3.103,00	6.206,00	3.103,00
1/771000-777000	ORF Sendung "Mei liabste Weis" aus Obertilliach 28.09.19 & Stromherstellung	7.500,00	7.895,96	395,96
1/789000-728000	Talschaftsparlament "Projekt: 4 Gemeinden ein Lebensraum"	0,00	452,94	452,94
1/814000-452000	Winterdienst Fuhrpark - Treibstoffe	2.500,00	4.973,39	2.473,39
1/814000-670000	Winterdienst - Radlader Volvo - Haftpflichtversicherung	800,00	808,50	8,50
1/814000-728000	Winterdienst 2019	31.000,00	41.208,41	10.208,41
1/815000-610000	Freizeitanlage "Mühlboden" - Instandhaltungsmaßnahmen	2.000,00	2.985,83	985,83
1/816000-619000	Gemeindestraßenbeleuchtung - Instandhaltungsmaßnahmen	2.000,00	2.672,65	672,65
1/817000-580000	Friedhofspersonal - DGB FLAG	0,00	23,40	23,40
1/817000-581000	Friedhofspersonal - DGB SV	0,00	120,33	120,33
1/817000-711000	Friedhofsanlage Obertilliach - Müllgebühren	1.500,00	2.664,65	1.164,65

1/825000-728000	GV Tierkörperentsorgungsanlage Anras - Tierkörperentsorgung	2.000,00	2.063,64	63,64
1/825000-752100	GV Tierkörperentsorgungsanlage Anras - Betriebsbeitrag 2019	3.000,00	3.028,48	28,48
1/840000-346000	Baulandmobilisierung - Raika Sillian 24.053.472 - Darlehenstilgung	30.100,00	30.230,27	130,27
1/842000-400000	Gemeindeforst - Gw. Wirtschaftsgüter	100,00	441,90	341,90
1/842000-610090	Gemeindeforst - Katastrophenschaden "Sturm VAIA Ende Oktober 2018"	0,00	161,85	161,85
1/842000-611000	Gemeindeforstwege - Instandhaltungsmaßnahmen	500,00	1.671,00	1.171,00
1/842000-670000	Gemeindeforst - Haftpflichtversicherung	200,00	269,38	69,38
1/850000-298000	Wasserversorgung Obertilliach – Rücklagenzuführung	0,00	29,91	29,91
1/850000-720700	Wasserversorgung Obertilliach – Personalkostenanteil	2.400,00	5.326,48	2.926,48
1/850000-769000	Wasserversorgung Obertilliach – Gewinnentnahme	0,00	55.580,19	55.580,19
1/850010-400909	Wasserzähleraustausch & Eichung	5.907,74	6.124,04	216,30
1/850010-612100	Wasserleitungsnetz - Instandhaltungsmaßnahmen	5.066,97	25.492,56	20.425,59
1/850020-769000	Wasserversorgung Obertilliach – Gewinnentnahme	0,00	37.768,32	37.768,32
1/851000-769000	Abwasserbeseitigung Obertilliach – Gewinnentnahme	45.000,00	181.890,89	136.890,89
1/851010-004000	Kanalisationsbauten	0,00	10.280,78	10.280,78
1/851010-612100	Kanalisation Ortsnetz - Instandhaltungsmaßnahmen	5.000,00	7.041,79	2.041,79
1/851020-043009	Kläranlage Bergen - EDV HP Workstation Z230 Tower Intel Core	0,00	998,00	998,00
1/851020-454000	Kläranlage Bergen - Reinigungsmittel	200,00	558,29	358,29
1/851020-600000	Kläranlage Bergen - Strom	8.800,00	11.396,04	2.596,04
1/851020-612210	Kläranlage Bergen - Instandhaltungsmaßnahmen	6.588,08	7.388,13	800,05
1/851020-631000	Kläranlage Bergen - Strom	900,00	951,89	51,89
1/851020-729400	Kläranlage Bergen - Klärschlamm Entsorgung	6.500,00	7.474,85	974,85
1/852000-720700	Müllbeseitigung Obertilliach - Personalkostenanteil	3.500,00	5.888,44	2.388,44
1/852000-728000	Müllbeseitigung Obertilliach	23.000,00	28.346,36	5.346,36
1/853000-614900	Gemeindewohnanlage Alte Schule Dorf 33 - Instandhaltungsmaßnahmen	61.420,29	64.876,35	3.456,06
1/853000-670000	Gemeindewohnanlagen - Versicherungen	2.300,00	2.888,22	588,22
1/853000-720700	Gemeindewohnanlagen - Personalkostenanteil	1.200,00	1.803,89	603,89
1/900000-729000	Finanzverwaltung - Sonstige Ausgaben	300,00	694,82	394,82
1/910000-657000	Geldverkehr - Sollzinsen & Bankspesen	1.200,00	3.534,77	2.334,77
1/914000-779009	Investitionszuschüsse an marktbest. Betriebe der Gemeinde Obertilliach	0,00	104.368,50	104.368,50
1/930000-751000	Geldverkehr - Sollzinsen & Bankspesen	30.200,00	31.546,83	1.346,83
1/980000-910000	Zuführung an Ao.HH 680000 - FttH Breitbandausbau	0,00	5.774,52	5.774,52
5/680000-002000	Breitbandausbau "Fiber to the Home"	0,00	79.143,64	79.143,64
	Gesamtsumme Überschreitungen bzw. Genehmigungsbetrag zum 31.12.2019		EURO	1.017.842,07

Bedeckung der Überschreitungen:

Mehreinnahmen-Minderausgaben – ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt:

2/029000+871100	Land Tirol – Bedarfszuweisung – Gemeindehaus Obertilliach	€	10.000,00
2/164000+871100	Land Tirol – Bedarfszuweisung – Löschwasserbehälter Leiten Ebene	€	7.000,00
2/370000+298000	Rücklagenentnahme „Sanger – Sparbuch 34.037.564“	€	5.778,10
2/612000+810000	Bauhof Obertilliach – Leistungserlöse	€	2.718,00
2/612000+817700	Bauhofpersonal – Kostenersatz	€	7.376,39
2/633000+871000	WLV Osttirol – Flächenwirtschaftliches Projekt „Tiroler Gailtal“	€	188.599,74
2/816000+871000	Gemeindestraßenbeleuchtung – Planungskostenzuschuss	€	1.740,00
2/850000+852100	Wasseranschlussgebühren	€	7.361,87
2/850000+852400	Wasserbenützungsgebühren	€	3.390,68
2/851000+852100	Kanalanschlussgebühren	€	48.940,51
2/851000+852400	Kanalbenützungsgebühren	€	3.463,51
2/851020+879009	Abwasserbeseitigung – Investitionszuschuss	€	34.542,54
2/853000+824100	Mieteinnahmen	€	19.572,73
2/853000+871000	Land Tirol – Gemeindewohnanlage Alte Schule Dorf 33 – Sanierungszuschuss	€	3.984,75
2/914000+869000	Gewinnentnahmen der marktbest. Betriebe an die Gemeinde Obertilliach	€	207.739,40
2/920000+833000	Kommunalsteuer	€	11.793,77
2/920000+850000	Erschließungsbeitrag n. d. TVAG	€	30.808,47
2/925000+859100	Bundesertragsanteile n.d. abgestuften Bevölkerungsschlüssel	€	28.517,65
2/944000+870000	Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds	€	43.350,00
2/990000+963000	Rechnungsüberschuss 2018	€	65.340,85

Außerordentlicher Haushalt - Mehreinnahmen:

6/853000+346900	Raika Sillian 24.057.846 – Darlehenszuzahlung	€	68.500,00
-----------------	---	---	-----------

Minderausgaben:

1/842000-728000	Gemeindeforst – Holzerntekosten	€	135.223,11
1/612000-002009	Verkehrsinsel Ortsbereich „Weiler und Edelweiß“ wird im Jahr 2019 nicht realisiert	€	82.100,00

Gesamtsumme **€ 1.017.842,07**

Die Überschreitungen werden vom Bürgermeister näher erklärt und insbesondere einige Einzelpositionen ausführlich dargelegt.

Beschluss:

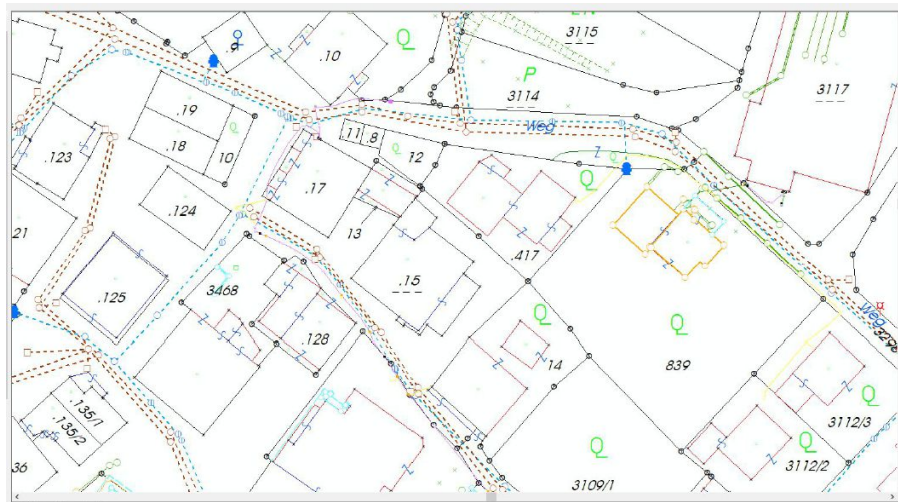
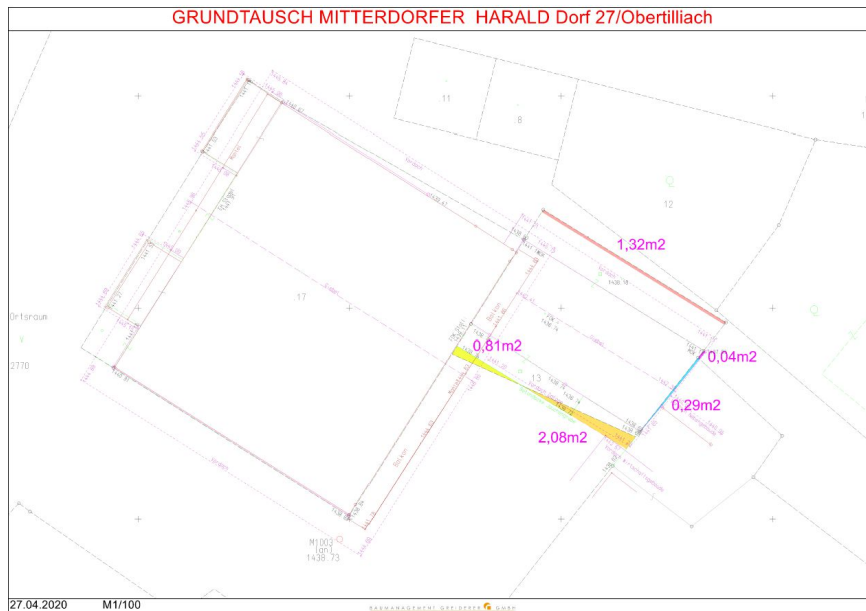
Die Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2019 der oben angeführten Haushaltsstellen in Gesamthöhe von € 1.017.842,07 mit deren Bedeckung in der Gesamtsumme von € 1.017.842,07 werden vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

z.P.10) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Antrag (E-2020-43 vom 20. Jänner 2020) von Herrn Mitterdorfer Harald, Dorf 27, betreffend einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Obertilliach (Gst. 2770 – öffentliches Gut) und

Herrn Mitterdorfer Harald – Gst. 13) im Bereich des Wirtschaftsgebäudes auf der Bp. 17, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Beim Grundstückstausch handelt es sich um eine Grundstücksarrondierung.

Der Bauausschuss der Gemeinde Obertilliach hat den beantragten Grundtausch bereits positiv beurteilt.



Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Verwalterin des öffentlichen Gutes tritt aus der Gp. 2270, KG Obertilliach, Teilflächen mit einem Ausmaß von ca. 2,13 m an Herrn Mitterdorfer Harald zur Vereinigung mit der Gp. 13, KG Obertilliach ab. Im Gegenzug tritt Herr Mitterdorfer Harald aus der Gp. 13, KG Obertilliach, Teilflächen von ca. 2,13 m² an das öffentliche Gut – Gst. 2770, KG Obertilliach, ab.

Jene Teilflächen, welche dem öffentlichen Gut - Gp. 2770 - hinzugeschrieben werden, werden ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet. Für jene Teilflächen, welche aus dem Gst. 2770 (öffentliches Gut) abgeschrieben werden, wird der Gemeingebrauch aufgehoben.

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

z.P.11) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird wiederum im Gemeindesaal des Gemeindehauses unter Einhaltung der Abstände nach den COVID-19-Bestimmungen stattfinden.

GR. Obererlacher Christine regt an, dass die Gemeinde einen Container für Grünschnitt aufstellen sollte. Damit sollten illegalen Ablagerungen unterbunden werden.

Der Gemeinderat diskutiert über die Aufstellung eines Containers (unter Umständen im Klärwerkareal oder bei der angemieteten Werkstatt in Rodarm). Die Abrechnungsform für Grünschnitt muss noch näher definiert werden.

GR. Obererlacher Johann gibt einen kurzen Bericht über den Planungsstand „Ankauf Feuerwehrauto“ – derzeitiger Kostenpunkt ca. € 450.000,00. Es sind noch Verhandlungen im Laufen und die Zahlen noch nicht endgültig. Bis zum Herbst sollte eine Kosten- und Finanzierungsmodell vorliegen. Handlungsbedarf ist gegeben. GR. Obererlacher Johann als Feuerwehrkommandant wird den Gemeinderat laufend informieren.

Bgm. Matthias Scherer berichtet, dass er als Ersatz für die Muttertagsfeier eine Alternative in Form von Gutscheinen zur Verfügung stellen möchte. Diese Gutscheine sollen auch der heimischen Wirtschaft zugutekommen und bei den örtlichen Betrieben einlösbar sein. Über einen künftigen Einsatz bzw. eine künftige Verwendung der Gutscheine können in der Folge weitere Überlegungen angestellt werden. Eine Barablöse von Gutscheinen sollte nicht möglich sein.

Vorschläge für die „Ortswährung“ können im Gemeindeamt deponiert werden (nach Möglichkeit bis 03. Mai 2020).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.

Rezaei

g.g.g.
 Adkins for 1st 1/2
 Artadef 1st 1/2
 Pen 4.
 Beside A. Bone
 Lamb & Shere
 Aunt